



Vorlagennummer: 2026/176
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Überarbeitung der Richtlinie über die finanzielle Förderung von Machbarkeitsstudien zur kommunalen Wärmeplanung im Landkreis Lüneburg und Initialberatung "Energetische Quartiersentwicklung"

Federführung: Klimaschutz/ Kreisentwicklung/ Wirtschaft
Produkte: 561-100 Klimaschutz

Beratungsfolge

| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine | Öffentlichkeitsstatus |
|--|--------------------------|-----------------------|
| Ausschuss für Klimaneutralität 2030 (Beratung) | 15.06.2026 | Ö |
| Kreisausschuss (Beratung) | 22.06.2026 | N |
| Kreistag (Entscheidung) | 25.06.2026 | Ö |

Beschlussvorschlag:

1. Die Änderungsvorschläge der Verwaltung zur **Richtlinie über die finanzielle Förderung von Machbarkeitsstudien zur kommunalen Wärmewende im Landkreis Lüneburg** (vorher: Richtlinie über die finanzielle Förderung von Machbarkeitsstudien zur kommunalen Wärmeplanung im Landkreis Lüneburg und Initialberatung 'energetische Quartiersentwicklung') werden angenommen. Die Mittel stehen jährlich im Strukturentwicklungsfonds, Sparte Klimaschutz, bereit.

2. Die Verwaltung wird berechtigt, eingehende Anträge mit einer Fördersumme von bis zu 5.000 Euro (brutto) eigenständig ohne zusätzlichen Beschluss zu bewilligen. Im 4. Quartal oder sobald die Gesamtfördersumme erreicht ist, berichtet die Verwaltung zusammenfassend über die bewilligten Anträge.

Sachverhalt:

Seit 2022 fördert der Landkreis Maßnahmen (z.B. Machbarkeitsstudien) im Rahmen der **Richtlinie über die finanzielle Förderung von Machbarkeitsstudien zur kommunalen Wärmewende im Landkreis Lüneburg** (vorher: Richtlinie über die finanzielle Förderung von Machbarkeitsstudien zur kommunalen Wärmeplanung im Landkreis Lüneburg und Initialberatung 'energetische Quartiersentwicklung'). Die Mittel stehen jährlich im investiven Strukturentwicklungsfonds, Sparte Klimaschutz, zur Verfügung.

Die Änderungen der bundes- und landesweiten Gesetzgebung zur kommunalen Wärmeplanung (Wärmeplanungsgesetz (WPG), Niedersächsisches Klimaschutzgesetz (NKlimaG) machen eine Überarbeitung notwendig. Des Weiteren sollen Anpassungen auf Grundlage der Erfahrungswerte der letzten Jahre die Richtlinie verständlicher machen, die Prozesse vereinfachen und somit Bürokratie abbauen.

Die Änderungsvorschläge sind im beigefügten Dokument sichtbar gemacht. Die Verwaltung erläutert diese in der Sitzung des Ausschusses für Klimaneutralität 2030.

Darüberhinaus wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung Anträge bis zu einer Fördersumme von 5.000 Euro (brutto) eigenständig ohne zusätzlichen Beschluss bewilligen darf. Der



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Verwaltungsaufwand wird durch eine zeitnahe Bewilligung nach Antragsstellung reduziert und ermöglicht zudem eine zeitnahe Umsetzung. Über die bewilligten Anträge wird im Ausschuss für Klimaneutralität berichtet werden. Anträge mit einer Fördersumme von über 5.000 Euro (brutto) werden weiterhin im Ausschuss für Klimaneutralität 2030 beraten und im Kreisausschuss beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €
- b) an Folgekosten: _____ €
- c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget

Begründung:

Sonstiges:

- d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimacheck:

Was für eine Klimawirkung hat das Vorhaben?

stark positive Klimawirkung

positive Klimawirkung

keine oder geringe Klimawirkung

negative Klimawirkung

stark negative Klimawirkung

Ergebnis des KlimaChecks (in Tabellenform) einfügen:



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

| Gesamtergebnis des KlimaChecks: | Teilergebnis(se) des KlimaChecks: |
|--|--|
| ++ Starke positive Klimawirkung! | Strategie (++) |
| Begründung / Einordnung / Alternativen Prüfung: | |
| | |

Anlage/n

1 - 260601_RS_Foerderung von Nahwaermekonzepten_Richtlinie LK Lg_Entwurf
(öffentlich)

2 - 260601_RS_Foerderung von Nahwaermekonzepten_Richtlinie LK Lg_Korrektur
(öffentlich)



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Richtlinie über die finanzielle Förderung von Machbarkeitsstudien zur kommunalen Wärmewende im Landkreis Lüneburg

Der Landkreis Lüneburg fördert in Anlehnung an §§ 23, 44, 105 Landeshaushaltsordnung innerhalb des Kreisgebietes die Erstellung von Machbarkeitsstudien für Energiekonzepte zur Wärmeversorgung sowie Nahwärmekonzepte für Bestandsquartieren und Neubaugebieten, insbesondere Wohnen und Gewerbe. Die Machbarkeitsstudie soll dazu dienen, Lösungen zu identifizieren, die eine möglichst klimaneutrale und gleichzeitig wirtschaftliche Versorgung des Gebietes zu ermöglichen.

Ziel ist es daher, die kreisangehörigen Kommunen dabei zu unterstützen, zukünftige bzw. zukunftsfähige Versorgungsformen unter Berücksichtigung lokaler Erfordernisse systematisch in strategische Konzepte und in die Quartiersentwicklung und Bauleitplanung einzubeziehen. Damit wird ein Beitrag zur Klimaneutralität im Landkreis Lüneburg geleistet.

§ 1 Förderzweck: Unterstützung der Kommunen bei der Erstellung von Nahwärmekonzepten

- (1) Mit Beschluss vom 24.01.2022 hat der Landkreis Lüneburg die Unterstützung der Kommunen bei der Erstellung von Nahwärmekonzepten beschlossen. Mittel hierfür stehen jährlich bereit im Strukturentwicklungsfonds, Sparte Klimaschutz.
- (2) Nahwärmenetze fassen viele Wärmeabnehmer zusammen und konzentrieren die Energieumwandlung in einer Wärmezentrale. Der Aufbau von Nahwärmenetzen ermöglicht im Wärmebereich niedrige sozialverträgliche CO₂-Einsparungskosten, Preisstabilität und lokale Wertschöpfung. Nahwärmenetze bieten die notwendige Infrastruktur, um erneuerbare Energien, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme in großem Maßstab in die Wärmeversorgung zu integrieren. Wärmekonzepte müssen vor Ort initiiert werden und können Teil eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes oder einer langfristigen Strategie zur Energieversorgung eines Teilgebiets oder des gesamten Ortsgebiets sein. Synergien treten auf bei Baumaßnahmen (Neubau, Straßensanierung, Breitbandausbau) und bei freien Wärmepotentialen von Biogasanlagen.
- (3) Für Ortsteile und Quartiere mit mittlerem bis hohem Wärmebedarf sollten in einem ersten Schritt die Wärmebedarfsstruktur, energiewirtschaftliche und weitere Rahmenbedingungen sowie Sanierungsszenarien für eine vergleichende Bewertung sinnvoller Alternativen zusammengetragen werden. Mit einer finanziellen Unterstützung durch den Landkreis sollen die Kommunen bei diesen ersten Planungsschritten unterstützt werden.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) Kommunen
 - b) Zusammenschlüsse von Kommunen
 - c) Betriebe und Unternehmen, die jeweils zu mind. 50 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen,
mit Sitz im Landkreis Lüneburg.

- (2) Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt. Nicht antragsberechtigt sind Privatpersonen.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Förderfähig sind Ausgaben für die erstmalige Anfertigung von Machbarkeitsstudien zur Entwicklung von Energiekonzepten für die Wärmeversorgung in Bestands- und Neubauquartieren. Dies umfasst auch die zugehörige Fachberatung.
- (2) Gefördert werden Machbarkeitsstudien für leitungsgebundene Nahwärmelösungen. Voraussetzung ist, dass sich die Konzepte auf einen klar abgrenzbaren räumlichen Bereich innerhalb der Kommune beziehen (Bestandsgebiete und Neubaugebiete) und hierfür überwiegend Versorgungsoptionen aus erneuerbaren Energien vorschlagen werden.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt als Projektförderung und Anteilsfinanzierung zu den Nettoausgaben mit Höchstbetrag in Form einer nichtrückzahlbaren Zuwendung. Die Umsatzsteuer ist nur förderfähig, wenn sie nicht vom Antragsteller als Vorsteuer nach § 15 UStG abgezogen werden kann. Dies ist vom Antragsteller im Rahmen der Antragstellung anzuzeigen.
- (2) Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag
- (3) Der Fördersatz beträgt 80% mit einem Höchstbetrag von 10.000 € brutto.
- (4) Förderfähig ist ein Antrag pro Kalenderjahr je Antragsteller.

§ 5 Antragsfristen

- (1) Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, gestellt werden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Vertrages. Der Landkreis Lüneburg kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich keinerlei Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

§ 6 Antragsunterlagen

- (1) Der Förderantrag ist postalisch oder in digitaler Form beim Landkreis Lüneburg – Fachdienst Klimaschutz/Kreisentwicklung/Wirtschaft – zu stellen. Inhalte des Antrages sind:
 - a) Eine Vorhabenbeschreibung (vorgesehene Aufgabenstellung für die Machbarkeitsstudie) inkl. einer Kostenkalkulation und
 - b) Angabe, dass Haushaltsmittel zur Finanzierung der Maßnahme zur Verfügung stehen.
- (2) Der Landkreis Lüneburg kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

§ 7 Bewilligung und Auszahlung

- (1) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Landkreis Lüneburg entscheidet über die Gewährung der Zuwendung auf Basis der eingereichten Unterlagen. Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinie werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

- (3) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Der Landkreis Lüneburg übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage oder Maßnahme.
- (4) Die Ergebnisse der Maßnahme(n) sind im zuständigen Fachausschuss des Zuwendungsempfängers vorzustellen. Es hat eine Beratung sowie Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahme(n) in den politischen Gremien der Kommune innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zweckes zu erfolgen, jedoch spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Machbarkeitsstudien sind mit dem Verwendungsnachweis dem Landkreis Lüneburg vorzulegen.
- (5) Nach Umsetzung der Maßnahme(n) ist dem Fachdienst Klimaschutz/Kreisentwicklung/Wirtschaft das Untersuchungsgebiet auf einer Karte mitzuteilen, um die angestrebten Nahwärmekonzepte bzw. Machbarkeitsstudien im Klimaportal des Landkreises zu dokumentieren sowie der interessierten Öffentlichkeit Synergie- und Lernprozesse zu ermöglichen.
- (6) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich an begleitenden oder evaluierenden Maßnahmen des Zuwendungsgebers zu beteiligen und Informationen für die Bewertung der Fördermaßnahme bereitzustellen.
- (7) Die Zuwendungen werden im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. Die Förderung erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften (AnBest-Gk).
- (8) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme(n).
- (9) Die Maßnahme bzw. die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, muss bzw. müssen innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt des Förderbescheides umgesetzt werden. Die Abschlussunterlagen sind spätestens sechs Monate nach Umsetzung der Maßnahme beim Landkreis Lüneburg einzureichen. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung vor Ablauf dieser Frist um ein weiteres Jahr schriftlich beantragt werden.

§ 9 Kumulierung und Anschlussförderung

- (1) Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich. Für Anträge müssen aber Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben vom Antragstellenden eingebracht werden. Finanzschwache Kommunen können während der Gültigkeit des Haushaltssicherungskonzepts ihren Eigenanteil komplett durch Drittmittel ersetzen.
- (2) Eine mögliche Anwendung des KfW-Programms 432 „Energetische Stadtsanierung – Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement“ (Stand 05/2026) oder vergleichbarer Programme wird begrüßt.
- (3) Eine Weiterführung von Machbarkeitsstudien und Fachberatungen über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) für Wärmenetze mit bis zu 16 Gebäude oder 100 Wohnungen sowie über Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) für die Planungs-, Investitions- und Betriebskostenförderung für Wärmenetze größer als 16 Gebäude wird begrüßt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2026 mit Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Richtlinie mit Gültigkeit ab 24.01.2022 tritt hiermit außer Kraft.

Lüneburg, 25.06.2026

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Jens Böther

Entwurf



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Richtlinie über die finanzielle Förderung von Machbarkeitsstudien zur kommunalen Wärmewendeplanung im Landkreis Lüneburg und Initialberatung „Energetische Quartiersentwicklung“

Der Landkreis Lüneburg fördert in Anlehnung an §§ 23, 44, 105 ~~LandeshaushaltsordnungHO~~ innerhalb des Kreisgebietes die Erstellung von Machbarkeitsstudien für Energiekonzepte zur Wärmeversorgung ~~sowie Nahwärmekonzepte für Bestandsquartieren und Neubaugebieten, insbesondere Wohnen und Gewerbe~~. Die Machbarkeitsstudie soll dazu dienen, Lösungen zu identifizieren, die eine möglichst klimaneutrale und gleichzeitig wirtschaftliche Versorgung des Gebietes zu ermöglichen.

Ziel ist es daher, die kreisangehörigen Kommunen dabei zu unterstützen, zukünftige bzw. zukunftsfähige Versorgungsformen unter Berücksichtigung lokaler Erfordernisse systematisch in strategische Konzepte und in die Quartiersentwicklung und Bauleitplanung einzubeziehen. Damit wird ein Beitrag zur Klimaneutralität im Landkreis Lüneburg geleistet.

§ 1 Förderzweck: Unterstützung der Kommunen bei der Erstellung von Nahwärmekonzepten

- (1) Mit Beschluss vom 24.01.2022 hat der Landkreis Lüneburg die Unterstützung der Kommunen bei der Erstellung von Nahwärmekonzepten beschlossen. Mittel hierfür stehen jährlich bereit im Strukturentwicklungsfonds, Sparte Klimaschutz.
- (2) Nahwärmenetze fassen viele Wärmeabnehmer zusammen und konzentrieren die Energieumwandlung in einer Wärmezentrale. Der Aufbau von Nahwärmenetzen ermöglicht im Wärmebereich niedrige sozialverträgliche CO₂-Einsparungskosten, Preisstabilität und lokale Wertschöpfung. Nahwärmenetze bieten die notwendige Infrastruktur, um erneuerbare Energien, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme in großem Maßstab in die Wärmeversorgung zu integrieren. Wärmekonzepte müssen vor Ort initiiert werden und können Teil eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes oder einer langfristigen Strategie zur Energieversorgung eines Teilgebiets oder des gesamten Ortsgebiets sein. Synergien treten auf bei Baumaßnahmen (Neubau, Straßensanierung, Breitbandausbau) und bei freien Wärmepotentialen von Biogasanlagen.
- (3) Für Ortsteile und Quartiere mit mittlerem bis hohem Wärmebedarf sollten in einem ersten Schritt die Wärmebedarfsstruktur, energiewirtschaftliche und weitere Rahmenbedingungen sowie Sanierungsszenarien für eine vergleichende Bewertung sinnvoller Alternativen zusammengetragen werden. Mit einer finanziellen Unterstützung durch den Landkreis sollen die Kommunen bei diesen ersten Planungsschritten unterstützen werden.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) Kommunen
 - b) Zusammenschlüsse von Kommunen
 - c) Betriebe und Unternehmen, die jeweils zu mind. 50 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen

mit Sitz im Landkreis Lüneburg.

- (2) Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt. Nicht antragsberechtigt sind Privatpersonen.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen Nahwärmekonzepte

~~(1) Förderfähig sind Ausgaben für die erstmalige Anfertigung von Machbarkeitsstudien für zur Entwicklung von Energiekonzepten für die zur Wärmeversorgung für in Bestands- und Neubaugartieren. Dies umfasst auch sowie die zugehörige Fachberatung.~~

~~(2) Gefördert werden Machbarkeitsstudien für leitungsgebundene Nahwärmelösungen. konzepte, Voraussetzung ist, dass die sich die Konzepte auf einen klar abgrenzbaren räumlichen Bereich innerhalb der Kommune beziehen (Bestandsgebiete und Neubaugebiete) und hierfür überwiegend Nahwärmeversorgungsoptionen überwiegend aus erneuerbaren Energien vorschlagen werden sowie die dazugehörige Fachberatung. Förderfähig sind je Antragsteller maximal drei Anträge pro Jahr.~~

~~Förderfähig sind im Einzelnen:~~

- ~~a) Ausgaben für die erstmalige Anfertigung von Machbarkeitsstudien für Energiekonzepte zur Wärmeversorgung für Bestands- und Neubaugartiere sowie die zugehörige Fachberatung~~
- ~~b) Initialberatungen hinsichtlich einer möglichen Anwendung des KfW-Programms 432 „Energetische Stadtsanierung – Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement“~~
- ~~c) Initial- und Fachberatungen im Hinblick auf nächste organisatorische Handlungsschritte mit Darstellung konkreter Betreibermodelle~~
- ~~d) Machbarkeitsstudien für die Ermittlung von Investitions- und Betriebskosten, Abschätzung des Wärmebedarfs sowie der Treibhausgasemissionen~~
- ~~e) konkrete Detailplanungen und Wirtschaftlichkeitsberechnung einer Nahwärmeversorgungsoption~~
- ~~f) Wärmeplanungen für eine ausgewählte bzw. begrenzte Anzahl von Gebäuden~~

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt als Projektförderung und Anteilsfinanzierung zu den Nettoausgaben mit Höchstbetrag in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Umsatzsteuer ist nur förderfähig, wenn sie nicht vom Antragsteller als Vorsteuer nach § 15 UStG abgezogen werden kann. Dies ist vom Antragsteller im Rahmen der Antragstellung anzuzeigen.

(2) Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.

~~(3) Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Der Fördersatz beträgt 80% mit einem Höchstbetrag von 102.000 € brutto, für Machbarkeitsstudien, Beratungen und Nahwärmekonzepte. Der Fördersatz für die begleitende Fachplanung und -beratung beträgt 80% mit einem Höchstbetrag von 6.000 € brutto.~~

~~(3)~~(4) Förderfähig ist ein Antrag pro Kalenderjahr je Antragsteller.

§ 5 Antragsfristen

(1) Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, gestellt werden, ~~spätestens aber bis zum 20.12. eines Jahres.~~ Als Beginn gilt der Abschluss eines der

Maßnahme zuzurechnenden Vertrages. Der Landkreis Lüneburg kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich keinerlei Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

§ 6 Antragsunterlagen

- (1) Der Förderantrag ist ~~schriftlich-postalisch~~ oder in digitaler Form beim Landkreis Lüneburg – Fachdienst Klimaschutz/Kreisentwicklung/Wirtschaft – zu stellen. Inhalte des Antrages sind:
 - a) Eine Vorhabenbeschreibung (vorgesehene Aufgabenstellung für die Machbarkeitsstudie) inkl. einer Kostenkalkulation und
 - b) Angabe, dass Haushaltsmittel zur Finanzierung der Maßnahme zur Verfügung stehen.
- (2) Der Landkreis Lüneburg kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

§ 78 Bewilligung und Auszahlung

- (1) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Landkreis Lüneburg entscheidet über die Gewährung der Zuwendung auf Basis der eingereichten Unterlagen. ~~Der Landkreis Lüneburg kann weitere Unterlagen anfordern.~~ Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinie werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- ~~(3)~~ Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Der Landkreis Lüneburg übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage oder Maßnahme.
- ~~(4)~~ Die Ergebnisse der Maßnahme(n) sind im zuständigen Fachausschuss des Zuwendungsempfängers vorzustellen. Es hat eine Beratung sowie Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahme(n) in den politischen Gremien der Kommune innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks zu erfolgen, jedoch spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Machbarkeitsstudien sind mit dem Verwendungsnachweis dem Landkreis Lüneburg vorzulegen.
- ~~(5)~~ Nach Umsetzung der Maßnahme(n) ist dem Fachdienst Klimaschutz/Kreisentwicklung/Wirtschaft das Untersuchungsgebiet auf einer Karte mitzuteilen, um die angestrebten Nahwärmekonzepte bzw. Machbarkeitsstudien im Klimaportal des Landkreises zu dokumentieren sowie der interessierten Öffentlichkeit Synergie- und Lernprozesse zu ermöglichen.
- ~~(6)~~ Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich an begleitenden oder evaluierenden Maßnahmen des Zuwendungsgebers zu beteiligen und Informationen für die Bewertung der Fördermaßnahme bereitzustellen.
- ~~(3)~~~~(7)~~ Die Zuwendungen werden im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. Die Förderung erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften (AnBest-Gk).
- ~~(8)~~ Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme(n).
- ~~(9)~~ Die Maßnahme bzw. die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, muss bzw. müssen innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt des Förderbescheides umgesetzt werden. Die Abschlussunterlagen sind spätestens sechs Monate nach Umsetzung der Maßnahme beim

Landkreis Lüneburg einzureichen. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung vor Ablauf dieser Frist um ein weiteres Jahr schriftlich beantragt werden.

~~Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Förderung aller beantragten und grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen aus, entscheidet die Reihenfolge des Antragsvorgangs der grundsätzlich förderfähigen Anträge über die Gewährung der Zuwendungen.~~

§ 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

~~Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sind im zuständigen Fachausschuss der Zuwendungsempfängerin vorzustellen und es hat eine Beratung sowie Beschlussfassung über die Umsetzung der Machbarkeitsstudie in den politischen Gremien der Kommune innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zweckes zu erfolgen, jedoch spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Ablauf der Frist gestellt werden. Die Machbarkeitsstudie ist mit dem Verwendungsnachweis dem Landkreis Lüneburg vorzulegen.~~

~~Nach Konzepterstellung ist dem Fachdienst Klimaschutz/Kreisentwicklung/Wirtschaft das Untersuchungsgebiet auf einer Karte mitzuteilen, um die angestrebten Nahwärmekonzepte im Klimaportal des Landkreises zu dokumentieren sowie der interessierten Öffentlichkeit Synergie- und Lernprozesse zu ermöglichen.~~

~~Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich an begleitenden oder evaluierenden Maßnahmen des Zuwendungsgebers zu beteiligen und Informationen für die Bewertung der Fördermaßnahme bereitzustellen.~~

~~Die Machbarkeitsstudien für Nahwärmekonzepte, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt des Förderbescheides fertiggestellt werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung vor Ablauf dieser Frist um ein weiteres Jahr beantragt werden.~~

§ 9 Kumulierung und Anschlussförderung

- (1) Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich. Für Anträge müssen aber Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben vom Antragstellenden eingebracht werden. Finanzschwache Kommunen können während der Gültigkeit des Haushaltssicherungskonzepts ihren Eigenanteil komplett durch Drittmittel ersetzen.
- (2) Eine mögliche Anwendung des KfW-Programms 432 „Energetische Stadtsanierung – Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement“ (Stand 05/2026) oder vergleichbarer Programme ~~für Initial- und Fachberatungen~~ wird begrüßt.
- (3) Eine Weiterführung von Machbarkeitsstudien und Fachberatungen über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) für Wärmenetze mit bis zu 16 Gebäude oder 100 Wohnungen sowie über Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) für die Planungs-, Investitions- und Betriebskostenförderung für Wärmenetze größer als 16 Gebäude wird begrüßt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ~~am 01.08.2026 mit Veröffentlichung~~ in Kraft. Die bisherige Richtlinie mit Gültigkeit ab 24.01.2022 tritt hiermit außer Kraft.

~~Das Förderprogramm tritt am 21.04.2022 in Kraft.~~

Lüneburg, 25.06.2026

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Jens Böther